

# **Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW**

## **Nr. 01/2021**

02.03.2021

1. Geschäftsordnung der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 14.12.2020
2. Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW)  
In der Fassung vom 29.01.2021
3. Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in der Fassung vom 29.01.2021

# **Geschäftsordnung der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW**

in der Fassung vom 14.12.2020

Aufgrund des § 67b Abs. 1 Satz 1 sowie des § 77a Absatz 2 Ziffer 3. b) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 und des § 15 Abs. 1 und 5 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) gibt sich die Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Sitzungsleitung
- § 2 Einberufung der Trägerversammlung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beratung und Beschlussfassung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Kommissionen
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Übergangsregelungen; Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Sitzungsleitung**

(1) Gemäß § 15 Absatz 1 VV sind Mitglieder der Trägerversammlung die Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidentinnen der Trägerhochschulen oder die von ihnen benannten Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder des Vorstands des Promotionskollegs NRW und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Trägerversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Stimmen jeweils eine stimmberechtigte Person zur oder zum Vorsitzenden und bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Mit derselben Mehrheit kann die Trägerversammlung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretungen müssen Rektorin bzw. Rektor oder Präsidentin bzw. Präsident einer Trägerhochschule sein.

(3) Die Amtszeit für den Vorsitz und die Stellvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach Ablauf von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Endet die Amtszeit des oder der Vorsitzenden als Rektorin bzw. Rektor oder Präsidentin bzw. Präsident einer Trägerhochschule vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzende bzw.

Vorsitzender der Trägerversammlung, wählt die Trägerversammlung für die verbleibende Amtszeit eine oder einen Vorsitzenden gemäß Absatz 2. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertretung.

(6) Die oder der Vorsitzende vertritt die Trägerversammlung gegenüber dem Promotionskolleg NRW, den Trägerhochschulen und der Öffentlichkeit.

## **§ 2 Einberufung der Trägerversammlung**

(1) Die Trägerversammlung tagt gemäß § 15 Absatz 7 VV mindestens einmal jährlich. Die Trägerversammlung wird von der Sitzungsleitung in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag in elektronischer Form von der Trägerversammlung, vom Vorstand oder von der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Vorstands und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung inklusive der Tagesordnung.

(2) In dringenden Fällen oder wenn es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen, muss die Trägerversammlung unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern mit einer Frist von fünf Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.

(3) Die Sitzungen der Trägerversammlung können auch als Video- oder Audiokonferenzen stattfinden.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, beruft die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund ein. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

## **§ 4 Tagesordnung**

Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Trägerversammlung zustimmt.

## **§ 5 Beratung und Beschlussfassung**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der

Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) Beschlüsse können auch in elektronischer Form gefasst werden. Wenn die Sitzungsleitung feststellt, dass auch bei einer elektronischen Abstimmung die Bedingungen für eine geheime Abstimmung eingehalten sind, können auch bei Video- oder Audiokonferenzen oder mit zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Beschlüsse der Trägerversammlung können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Trägerversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Die Trägerversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Insbesondere kann die Trägerversammlung zu ihren Beratungen von der Landesrektorenkonferenz der Universitäten benannte Sachverständige und weitere Sachverständige aus Wissenschaftsinstitutionen einladen.

## **§ 7 Kommissionen**

Die Trägerversammlung kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Über Empfehlungen einer Kommission ist der Trägerversammlung in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft die Trägerversammlung. Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Trägerversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll zur Sitzung wird den Mitgliedern innerhalb von zehn Werktagen zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugestellt.

## **§ 9 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Trägerversammlung.

## **§ 10 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Person, die die Sitzung leitet. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet die Trägerversammlung; § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zur Beschlussfassung sind zu beachten.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Trägerversammlung.

## **§ 11 Übergangsregelungen; Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Trägerversammlung vom 14.12.2020.

Bochum, den 14.12.2020

Der Vorsitzende der Trägerversammlung

gez. *Baumann*  
(Prof. Dr. Marcus Baumann)

## **Grundordnung**

### **des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW)**

**in der Fassung vom 29.01.2021**

Aufgrund des § 67b Absatz (1) Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (Verwaltungsvereinbarung) vom 14.12.2020 sowie des Errichtungserlasses vom 08.12.2020 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Grundordnung:

#### **Inhalt:**

##### Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben des Promotionskollegs NRW

##### Teil 2 – Mitglieder und Angehörige

§ 3 Mitglieder

§ 4 Angehörige

##### Teil 3 – Zentrale Organisation

§ 5 Zentrale Organe

§ 6 Trägerversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands

§ 9 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

§ 10 Kollegsenat

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

§ 12 Kollegwahlversammlung

§ 13 Gleichstellung

§ 14 Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsverfahren

§ 15 Ethikkommission

##### Teil 4 – Dezentrale Organisation

§ 16 Binnenorganisation, Abteilungen

§ 17 Leitung der Abteilung

§ 18 Abteilungsrat

#### Teil 5 – Ergänzende Regelungen

§ 19 Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW

§ 20 Salvatorische Klausel

§ 21 Inkrafttreten

#### Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

##### § 1 Rechtsstellung

Das Promotionskolleg NRW ist eine aufgrund der §§ 67b und 77a HG, der Verwaltungsvereinbarung sowie des Errichtungserlasses errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 2 Aufgaben des Promotionskollegs

Das Promotionskolleg NRW nimmt die in § 3 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Aufgaben wahr. Es bekennt sich zu den Zielen der Exportkontrolle im Sinne des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts.

#### Teil 2 – Mitglieder und Angehörige

##### § 3 Mitglieder

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind die in § 7 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten natürlichen Personen.

##### § 4 Angehörige

(1) Angehörige des Promotionskollegs NRW sind die gemäß der Ordnung über Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW aufgenommenen assoziierten Professorinnen und Professoren sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von Universitäten, sofern sie keine Mitglieder sind.

(2) Angehörige sind in die Arbeit des Promotionskollegs NRW eingebunden. Insbesondere können sie an der Betreuung von Promovierenden beteiligt werden und an Veranstaltungen teilnehmen. Die Ordnungen des Promotionskollegs können bestimmte Rechte auf Mitglieder beschränken.

(3) Angehörige verpflichten sich, die Ziele des Promotionskollegs NRW durch Mitarbeit in den Abteilungen zu unterstützen.

## Teil 3 – Zentrale Organisation

### § 5 Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe des Promotionskollegs NRW sind die in § 14 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Organe

1. die Trägerversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende,
4. der Kollegsenat,
5. der wissenschaftliche Beirat sowie
6. die Kollegwahlversammlung.

(2) Mit Bezug auf § 3 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung und in sinngemäßer Anwendung des § 11b HG wird eine geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien angestrebt.

### § 6 Trägerversammlung

(1) Aufgaben und Befugnisse der Trägerversammlung regelt § 15 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Verträgen zwischen dem Promotionskolleg NRW und anderen als Trägerhochschulen, wenn dadurch eine Möglichkeit auf Mitgliedschaft oder Mitgliedschafts-ähnliche Zugehörigkeit von Personen dieser Hochschule ermöglicht wird, weiterhin die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Kooperationsvereinbarungen mit Trägerhochschulen.

(3) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Kollegsenats gemäß § 10 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Gründung oder Auflösung von Abteilungen.

### § 7 Vorstand

(1) Aufgaben, Befugnisse und Amtszeit des Vorstands regelt § 16 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. der oder die Vorsitzende,
2. bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder sowie
3. mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(3) Der oder die Vorsitzende kann die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands festlegen.

(4) Beschlüsse können nicht gegen die Stimme des oder der Vorsitzenden gefasst werden. Der oder die Vorsitzende kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.



## § 8 Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender

(1) Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden regelt die Verwaltungsvereinbarung in § 19.

(2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder Mitglieder und Angehörige einer Trägerhochschule übertragen.

## § 9 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind in § 20 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird gemäß Verwaltungsvereinbarung § 16 Absatz 6 vom Vorstand im Einvernehmen mit der Trägerversammlung und im Benehmen mit dem Kollegsenat bestellt.

## § 10 Kollegsenat

(1) Aufgaben und Befugnisse des Kollegsenats regelt § 21 der Verwaltungsvereinbarung. Zu den Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung gehören insbesondere Vorschläge zur Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.

(2) Die Amtszeit des Kollegsenats beträgt drei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Kollegsenat werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:

1. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der professoralen Mitglieder
2. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden
3. drei Vertreterinnen und Vertreter des Kollegpersonals

(4) Dem Kollegsenat gehören als nichtstimmberichtigte Mitglieder an:

1. die Vorstandsmitglieder,
2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
4. die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung,
5. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung.

(5) Der Kollegsenat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die oder der Vorsitzende leitet die vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kollegsenats vorbereiteten Sitzungen des Kollegsenats.

(6) Sitzungen des Kollegsenats können auch als Audio- oder Videokonferenzen stattfinden.

(7) Der Kollegsenat kann bei Bedarf Kommissionen und Ausschüsse bilden.

#### § 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Promotionskollegs NRW, insbesondere die Trägerversammlung und den Vorstand, in wissenschaftlichen, programmatischen und strategischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Aufgabenerfüllung des Kollegs.

(2) Er achtet in besonderer Weise darauf, dass das Promotionsgeschehen im Promotionskolleg NRW anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist.

(3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die in der Forschung ausgewiesen sind, über Erfahrungen bei Promotionen verfügen und weder Mitglieder noch Angehörige des Promotionskollegs NRW sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss von promotionsberechtigten Hochschulen kommen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.

(5) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Trägerversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder durch das Gremium gewählt. Kommt keine Wahl zustande, übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch den Vorsitz.

#### § 12 Kollegwahlversammlung

(1) Die Kollegwahlversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung bzw. wählt diese ab; ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Kollegsenats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder der Trägerversammlung an. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Kollegsenats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Kollegsenat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder der Trägerversammlung sind, haben Stimmrecht. Sollte eine Person sowohl im Kollegsenat als auch in der Trägerversammlung über das Stimmrecht verfügen, so muss sie vor Beginn der Wahlhandlung erklären, in welchem Teilgremium sie das Wahlrecht ausüben wird.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Kollegsenats.

(3) Zur Sitzung der Kollegwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands erfolgen soll, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.

(4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Kollegwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Kollegsenats sind, und die Stimmen derjenigen, die der Trägerversammlung angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. In einem dritten Wahlgang ist

gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.

(6) Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Trägerhochschulen angehören. Die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden kann von einer Findungskommission vorbereitet werden; zu dieser regelt die Wahlordnung das Nähere.

(7) Für die Vorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sind, erfolgt die Wahl auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des designierten Vorsitzenden.

(8) Kommt eine der für jedes Vorstandsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge; die Regelung des Absatzes 5 ist zu beachten. Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Vorstandsvorsitzende oder der designierte Vorstandsvorsitzende um einen neuen Vorschlag gebeten.

(9) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Kollegwahlversammlung; mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich erfolgen.

(10) Über eine Abwahl hat die Kollegwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung oder auf Empfehlung des Kollegsenats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen zu geben. Ggf. ist auch der oder dem Vorsitzenden des Vorstands die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

### § 13 Gleichstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW in Angelegenheiten des Promotionskollegs NRW wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW hin. Sie kann an den Sitzungen der Kollegwahlversammlung, des Kollegsenats, der Trägerversammlung, des Vorstands, der Abteilungsräte und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt ggf. mit den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen zusammen. Sie ist nur für die Belange des Promotionskollegs NRW zuständig und wirkt nicht in Konkurrenz zu den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sein. Die Funktionen sind Kolleg-öffentlich auszuschreiben. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Angehörige der Gruppe der Promovierenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Die Abteilungsräte können Gleichstellungsbeauftragte der Abteilungen wählen. Das Nähere regeln die Ordnungen der Abteilungen.

(5) Das Promotionskolleg entwickelt ein Gleichstellungskonzept, das nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Kollegsenat vom Vorstand beschlossen wird.

(6) Im Übrigen finden die Regelungen des § 23 der Verwaltungsvereinbarung Anwendung.

#### § 14 Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsverfahren

(1) Das Promotionskolleg NRW ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Grundsätze einschließlich der Verfahrensregeln für die Ombudspersonen des Promotionskollegs NRW sowie Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschließt der Kollegsenat als Ordnung. Sie orientieren sich an den einschlägigen Empfehlungen der DFG.

(2) Die Ombudspersonen werden vom Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

#### § 15 Ethikkommission

(1) Das Promotionskolleg NRW kann eine Ethikkommission einsetzen. Diese wird beratend tätig, wenn im Rahmen von Forschungsvorhaben forschungsethische Fragestellungen entstehen, insbesondere in Zusammenhang mit Experimenten an und mit Lebewesen oder mit Verstorbenen.

(2) Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze der Ethikkommission beschließt der Kollegsenat als Ordnung.

### Teil 4 – Dezentrale Organisation

#### § 16 Binnenorganisation, Abteilungen

Das Promotionskolleg NRW gliedert sich in Abteilungen gemäß § 24 der Verwaltungsvereinbarung. Organe der Abteilungen sind die Direktorin oder der Direktor der Abteilung und der Abteilungsrat. Die Abteilungen sollen mindestens 18 Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägerhochschulen umfassen, die die Kriterien für eine professorale Mitgliedschaft erfüllen.

#### § 17 Leitung der Abteilungen

(1) Aufgaben und Wahl der Leitung der Abteilung regelt § 25 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors der Abteilung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.

(3) Auf Beschluss des Abteilungsrats können die Aufgaben der Leitung der Abteilung auch von einem Leitungsgremium, bestehend aus drei Personen, wahrgenommen werden, von denen eine als Direktorin oder Direktor den Vorsitz führt. Die Regeln für Wahl und Abwahl sowie für die Amtszeit gelten entsprechend.

(4) Der Abteilungsrat kann gemäß § 25 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung bei einer Ladungsfrist von zehn Tagen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Gremiums die Direktorin oder den Direktor der Abteilung abwählen und gleichzeitig eine neue Direktorin oder einen neuen Direktor wählen. Dem abzuwählenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl, übernimmt die gewählte Person für die verbleibende Amtszeit die Leitung der Abteilung bzw. den Vorsitz des Leitungsgremiums. Kommt keine Neuwahl mit der erforderlichen Mehrheit zustande oder bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl nicht, so bleibt die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber im Amt.

#### § 18 Abteilungsrat

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsrats sind in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Amtszeit des Abteilungsrats beträgt drei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Abteilungsrat werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsrats sind:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Promovierenden sowie
3. ein Mitglied des Kollegpersonals, das in dieser Abteilung tätig ist.

(4) Nichtstimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

(5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Abteilungsrats ist die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

#### Teil 5 – Ergänzende Regelungen

##### § 19 Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW

Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt das Promotionskolleg NRW in seinem fortlaufend nummerierten Verkündungsblatt (Amtliche Bekanntmachungen des Promotionskollegs NRW) bekannt, das ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Webseiten des Promotionskollegs NRW erscheint; die Barrierefreiheit stellt es dabei sicher. Soweit die dort veröffentlichten Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

##### § 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Grundordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Das Promotionskolleg verpflichtet sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 29.01.2021 und der Zustimmung der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW vom 25.02.2021.

# **Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in der Fassung vom 29.01.2021**

## **Inhalt**

Präambel

§ 1 Mitglieder

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Professorale Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand

§ 5 Wechsel der Hochschule

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Antragstellung

§ 9 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die vorliegende Mitgliederordnung dient der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW durchgeführten Promotionen. Gemeinsam mit weiteren Ordnungen gewährleistet sie, dass die Anforderungen des § 67 Absatz 1 des Hochschulgesetzes erfüllt werden. Sie bezieht sich auf die am 14.12.2020 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sowie auf die am 25.02.2021 beschlossene Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW).

## **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
3. die aufgenommenen Professorinnen und Professoren nach § 8 der Verwaltungsvereinbarung,
4. das an ihm nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Promotionskollegpersonal nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung sowie
5. die aufgenommenen Promovierenden nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen gilt § 10 des Hochschulgesetzes für das Promotionskolleg NRW entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Promotionskollegs NRW beteiligen sich an der Aktualisierung ihrer Daten.

## **§ 3 Professorale Mitgliedschaft**

(1) Promovierte Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägerhochschulen oder promovierte Professorinnen oder Professoren von Hochschulen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde und die die Bereitschaft und die Befähigung haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder gemäß § 1, Nr. 3 werden.

(2) Promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten in Nordrhein-Westfalen, die die Bereitschaft und die Befähigung haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder werden, auch wenn mit der Universität keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft sind die Entsendung durch die Hochschulleitung und Bestätigung durch ein entsprechendes Schreiben sowie die aktive wissenschaftliche Betätigung in einem in einer Abteilung des Promotionskollegs NRW vertretenen Forschungsbereich in den letzten drei bis fünf Jahren. Diese wird nachgewiesen durch entsprechende Publikationen gemäß § 3, Abs. 4 sowie Einwerbung von Drittmitteln gemäß § 3, Abs. 5. Bei Professorinnen und Professoren von Universitäten in NRW ist keine Entsendung notwendig.

(4) Bei der Antragstellung wird von der beantragenden Person ein Bezugszeitraum von drei, vier oder fünf Jahren festgelegt. Im Bezugszeitraum ist mindestens eine Veröffentlichung von Fachwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern begutachtete Publikation pro Jahr im Durchschnitt in anerkannten Organen nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu den begutachteten Publikationen andere wissenschaftliche Leistungen, z.B. eingeladene begutachtete Vorträge, Monographien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden. Eine Habilitation kann bis maximal fünf Jahre nach Abschluss als Erfüllung der Publikationsleistung angerechnet werden. Erteilte Patente können als Äquivalent für maximal ein Viertel der erforderlichen Publikationen angerechnet werden.

(5) In dem bei Antragstellung zurückliegenden Bezugszeitraum sind kompetitiv eingeworbene, forschungsbezogene Drittmittel nach § 71 HG im Umfang von mindestens 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in den Lebens-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in anderen Fachgebieten nachzuweisen.

1. Bei der Zugehörigkeit zu einem Wissenschaftsbereich hinsichtlich des Drittmittelkriteriums entscheidet nicht die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Abteilung, sondern die überwiegende Zugehörigkeit der tatsächlich ausgeübten Forschung.

2. Die Drittmittelsumme wird gemessen an der eingeworbenen Summe verteilt über den Bezugszeitraum. Die Selbstauskunft wird bestätigt durch die Hochschulverwaltung der Heimathochschule der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei Gemeinschaftsprojekten zählt der auf die beantragende Person fallende Anteil.

3. Vor der Berufung auf eine Professur eingeworbene Drittmittel können anerkannt werden, wenn diese nach der Promotion an einer Hochschule oder einer hochschulähnlichen Institution eigenverantwortlich eingeworben wurden und hierüber eine Bestätigung der entsprechenden Institution vorgelegt werden kann.

4. Wird die geforderte Summe der eingeworbenen Drittmittel um nicht mehr als 10% unterschritten, kann dies durch besondere und über das in Absatz 4 mindestens nachzuweisende Maß hinausgehende Leistungen im Qualifikationsbereich Publikation ausgeglichen werden.

(6) Die nachgewiesenen Zeiträume für die Publikationen sowie die eingeworbenen Drittmittel müssen identisch sein. Die Wahl des Bezugszeitraumes von drei, vier oder fünf Jahren liegt bei der antragstellenden Person.

(7) Der angegebene Zeitraum für den Nachweis von Publikationen und Drittmitteln kann das laufende Jahr einbeziehen.



(8) Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei Krankheit aus dem Bezugszeitraum beim Nachweis von Publikationsleistungen und der Einwerbung von Drittmitteln ausgenommen werden.

(9) Der Vorstand beruft gemäß § 8 der Verwaltungsvereinbarung die entsandte Professorin oder den entsandten Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder den habilitierten Mitarbeiter. Dabei stellt er unter Einbeziehung von fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft sodann die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW. Der Vorstand teilt mit seiner Entscheidung die Gründe mit; die fachwissenschaftlichen Bewertungen werden nicht offengelegt.

(10) Der Status für eine professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht mehr vor, trifft der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und Anhörung der Abteilung die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW.

(11) Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht vor, kann der Vorstand unter Einbeziehung der fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW einmalig eine Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor für die Dauer von fünf Jahren aussprechen. Die Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor erfolgt gemäß § 7, Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung und gemäß § 4 der Grundordnung des Promotionskollegs NRW in den Status als Angehörige bzw. Angehöriger.

#### **§ 4 Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Promovierende können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen Mitglied als Doktorandin oder Doktorand werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 67 HG zur Promotion erfüllen und nachweisen (i.d.R. Masterabschluss) und über die fachliche und persönliche Eignung zur Anfertigung einer Dissertation und zur Promotion verfügen.

(2) Promovierende, die kooperativ mit einer der Trägerhochschulen promovieren, können Mitglied werden, wenn sie von einem professoralen Mitglied oder einer assoziierten Professorin bzw. einem assoziierten Professor einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen des Promotionskollegs NRW aufweisen.

(3) Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, können Mitglied werden, wenn sie gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung von der Hochschule benannt wurden, einem professoralen Mitglied einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden, eine Immatrikulation an einer Trägerhochschule und dem Promotionskolleg NRW vorliegt oder geplant ist und sie die Bereitschaft zur Teilnahme am entsprechenden Promotionsprogramm der Abteilung des Promotionskollegs NRW aufweisen.

(4) Der Vorstand trifft gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung unter Einbeziehung von fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in das Promotionskolleg NRW.

(5) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Promotionsphase und endet mit der Veröffentlichung der Dissertation bzw. Aushändigung der Urkunde.

## **§ 5 Wechsel der Hochschule**

(1) Wechselt ein professorales Mitglied an eine andere Trägerhochschule oder eine Hochschule, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Promotionskolleg NRW abgeschlossen hat, sodass der Status erhalten bleiben kann, ist dies dem Promotionskolleg unmittelbar mitzuteilen und ein Bestätigungsschreiben der neuen Hochschulleitung über die Entsendung innerhalb von drei Monaten einzureichen.

(2) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, die eine Vereinbarung mit dem Promotionskolleg abschließen kann, aber bei der dies noch nicht erfolgt ist, ruht die Mitgliedschaft, bis eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und eine Entsendung erfolgt ist. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Jahres, erlischt die Mitgliedschaft und muss nach Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.

(3) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung abgeschlossen werden kann oder keine Vereinbarung abgeschlossen wird, sodass eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wechsels.

(4) Wechselt in einem laufenden Promotionsverfahren ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung abgeschlossen wurde oder beendet seine Mitgliedschaft und ist diesem durch den zuständigen Promotionsausschuss das Recht zugesprochen worden, die Betreuung, Begutachtung oder Prüfung abzuschließen, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand mit Zustimmung der Hochschule, an der das Promotionsprojekt durchgeführt wird, für weitere drei Jahre Mitglied im Promotionskolleg NRW bleiben.

(5) Kann durch den Wechsel eines professoralen Mitgliedes oder durch Beendigung der Mitgliedschaft die Betreuung eines Doktoranden bzw. einer Doktorandin nicht fortgeführt werden, so ist der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Betreuungsperson zuzuweisen. Die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden sind hierbei zu berücksichtigen.

## **§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg kann auf Antrag ruhen, wenn hierfür nachweisbare Gründe vorliegen (z.B. Elternzeit, Beurlaubung zur Wahrnehmung von Ämtern). Der Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft wird bei professoralen Mitgliedern auf die 5-Jahresfrist der Laufzeit der Mitgliedschaft nicht angerechnet, maximal jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestätigung der Hochschulleitung ist einzureichen. Promovierende Mitglieder informieren die entsprechende Abteilung und reichen eine Bescheinigung ein.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Jedes Mitglied des Promotionskollegs NRW kann jederzeit ohne Angaben von Gründen seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Fallen grundsätzliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW weg, wird die Mitgliedschaft mit dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen beendet.

(3) Bei schwerwiegendem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die Mitgliedschaft im Promotionskolleg durch Beschluss des Vorstands in Rücksprache mit der Trägerversammlung und dem zuständigen Promotionsausschuss sofort beendet werden und ein dauerhafter Ausschluss aus dem Promotionskolleg erfolgen. In minder schweren Fällen kann die Mitgliedschaft beendet und eine vorübergehende Sperre verhängt werden.

(4) Im Falle von Pensionierung oder Ruhestand wird die professorale Mitgliedschaft zu dem Tag beendet, zu dem die Pensionierung bzw. die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Eine Fortführung der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Hochschule bereit ist, ein erneutes Bestätigungsschreiben zur Entsendung vorzulegen und weiterhin eine Anbindung an eine Hochschule vorliegt. Die Entsendung kann durch die Hochschule befristet werden.

(5) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet mit der Veröffentlichung der Dissertation bzw. Aushändigung der Urkunde.

(6) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet ebenso, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder außerhalb des Promotionskollegs NRW fortgesetzt wird. Das Promotionskolleg NRW ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(7) Die Mitgliedschaft von Promovierenden, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, endet zudem, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gestellt wird oder wenn der Antrag abgelehnt wird.

(8) Die Mitgliedschaft von kooperativ Promovierenden endet, wenn nicht innerhalb eines Jahres eine Annahme an einer promotionsberechtigten Hochschule erfolgt. Ausnahmen müssen bei der zuständigen Abteilung beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

(9) Der Status als assoziierte Professorin bzw. als assoziierter Professor endet automatisch nach fünf Jahren und kann nicht verlängert oder neu beantragt werden.

## **§ 8 Antragstellung**

(1) Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 2 oder § 3 stellen möchten, stellen ihren Antrag online über das Portal des Promotionskollegs NRW.

(2) Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

(3) Der Antrag kann eingereicht werden, sobald alle Pflichtangaben ausgefüllt und alle Nachweise hochgeladen wurden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

(4) Nach der Abgabe der fachwissenschaftlichen Bewertungen des Empfehlungsausschusses der Abteilung, in der eine Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(5) Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Status der professoralen Mitgliedschaft wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Die Mitglieder halten ihre Daten hierzu aktuell bzw. aktualisieren diese spätestens für eine Neuantragstellung.

(7) Bei der Überprüfung der Mitgliedschaft und mindestens vierjähriger Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW kann bei Nichterfüllung der Kriterien Publikation und Drittmittel eine Gesamtwürdigung der wissenschaftlichen Leistung unter Einbezug der im Promotionskolleg NRW betreuten und begutachteten Promotionen erfolgen und zu einer weiteren professoralen Mitgliedschaft für fünf Jahre führen.

(8) Assoziierte Professorinnen und Professoren können jederzeit eine Überprüfung ihres Status beantragen, um eine professorale Mitgliedschaft zu erlangen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

### **§ 9 Übergangsbestimmung**

Habilitierte Professor\*innen, die professorale Mitglieder im GI NRW waren, werden als professorale Mitglieder ins Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW übernommen werden, sofern neben der Habilitation gegenwärtige wissenschaftliche Aktivität erkennbar ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.